

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

Satzung der Fach- hochschule Kufstein Tirol

Gemäß §10 (3), Satz 10 FHStG



Kapitel 1 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

Beschlossen durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter am
12.12.2012, erstmals in Kraft seit 1.3.2013
Zuletzt geändert mit Beschluss vom 17.10.2018

Inhalt

1	Allgemeine Studienordnung.....	4
1.1	Barrierefreiheit.....	4
1.2	Aufnahmeverfahren	4
1.3	Anwesenheit in Lehrveranstaltungen	6
1.4	Vergabe von Auslandsstudienplätzen	6
1.5	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	7
1.6	Wiederholung eines Studienjahres	8
1.6.1	Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres.....	8
1.6.2	Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Wiederholung eines Studienjahres.....	8
1.7	Unterbrechung des Studiums.....	8
1.8	Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung.....	8
2	Allgemeine Prüfungsordnung.....	9
2.1	Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsmodalitäten.....	9
2.2	Beurteilung und Organisation der Prüfungsleistungen.....	10
2.3	Abweichende Prüfungsmethode bei Vorliegen einer Behinderung	10
2.4	Prüfungstermine.....	11
2.5	Wiederholung von Prüfungen	11
2.6	Zeitraum zur Ablegung von Leistungsbeurteilungen	11
2.7	Zeugnisse.....	11
2.8	Täuschung, Betrug, Ordnungsverstöße und Ungültigkeit von Prüfungen	11
2.9	Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen.....	12
2.10	Rechtsmittel.....	12
3	Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien.....	12
3.1	Zusatzprüfungen.....	12
3.2	Bachelorarbeiten.....	13
3.3	Kommissionelle Bachelorprüfung	14
3.4	Zeugnisse.....	14
4	Spezielle Bestimmungen für Masterstudien	15
4.1	Masterprüfung	15
4.2	Masterarbeit.....	15
4.3	Kommissioneller Teil der Masterprüfung.....	16
4.4	Zeugnisse.....	17
5	Spezielle Bestimmungen für Sprachlehrveranstaltungen	17
5.1	Einleitung: das Sprachausbildungskonzept an der FH Kufstein	17
5.2	Sprachausbildung in den berufsbegleitenden (BB) Bachelorstudiengängen	18
5.3	Sprachausbildung in den Bachelorstudiengängen Vollzeit (VZ).....	19
5.4	Erlangung von international anerkannten Zertifikaten.....	20
5.4.1	UNlcert® Zertifikate.....	21

5.4.2	UNIcert®-Stufen und ihre Äquivalenz im Sprachausbildungssystem der FH Kufstein	21
5.5	Prüfungen für Sprachlehrveranstaltungen.....	22
5.6	UNIcert® Stufe III.....	23
5.6.1	Umfang und Form der Prüfungen.....	23
5.6.2	Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen.....	23
5.7	Zulassung und Anmeldung	24
5.7.1	Zulassungsvoraussetzungen zu den UNIcert®-Prüfungen.....	24
5.7.2	Meldung und Zulassung zur UNIcert®III-Prüfung	24
5.8	Bewertung von Prüfungen	25
5.8.1	Bewertung von UNIcert®-Zertifikatsprüfungen.....	25
5.8.2	Bewertung der UNIcert®III-Prüfung	25
5.9	Ergebnisse von UNIcert®-Prüfungen und Ausstellung von Zeugnissen	26
5.10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
5.11	Wiederholung von UNIcert®-Prüfungen.....	26
5.11.1	Wiederholung der Modulabschlussprüfung	26
5.11.2	Wiederholung der UNIcert®III-Prüfung.....	26
5.12	Tabellen.....	26
5.12.1	Zusammensetzung der UNIcert®-Prüfungsteile.....	26
5.12.2	Übersicht Prüfungen	27
	<i>Basis – kumulativ</i>	28
	<i>Stufe I – kumulativ</i>	29
	<i>Stufe II – kumulativ</i>	30
	<i>Stufe III</i>	30
5.12.3	Sprachen, Niveaustufen, erforderliche Stundenzahlen	31
5.12.4	Gewichtung der Teilprüfungsleistungen	32

Die vorliegende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) dient zur Ergänzung und Konkretisierung entsprechender studienrechtlicher Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (FHStG), insbesondere der Paragraphen 11 bis 21.

Im FHStG und in dieser ASPO werden unterschiedliche Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse insbesondere den Trägern bzw. Trägerinnen der Funktionen „Studiengangsleitung“ und „Leitung des Kollegiums“ zugeordnet. Da an der FH Kufstein Tirol für beide Funktionen in der Regel jeweils Stellvertretungen eingerichtet sind, wird hiermit festgehalten, dass im Falle der Verhinderung eine in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Rolle liegende Entscheidung verbindlich auch durch die jeweilige Stellvertretung getroffen werden kann.

1 Allgemeine Studienordnung

1.1 Barrierefreiheit

Die Organisation und Gestaltung der Aufnahmeverfahren und des Studiums ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten so zu gestalten, dass das Studium mit Behinderung ermöglicht bzw. unterstützt wird. Konkrete Maßnahmen zu diesem Themenbereich finden sich insbesondere in den Abschnitten zum Aufnahmeverfahren und zu abweichenden Prüfungsmethoden bei Vorliegen einer Behinderung. Darüber hinaus ist beim Besuch von Lehrveranstaltungen die Nutzung technischer Einrichtungen und Hilfsmittel bzw. die Begleitung durch Betreuungspersonen zulässig, sofern dies im Falle des Vorliegens einer Behinderung erforderlich ist.

1.2 Aufnahmeverfahren

Die Anträge auf Aufnahme in Fachhochschulstudiengänge sind von allen Bewerberinnen und Bewerbern in Form einer Onlinebewerbung - durch das Hochladen der Bewerbungsunterlagen auf der Homepage - einzureichen. Die jeweiligen Aufnahmezeiten werden rechtzeitig durch Verwendung allgemein zugänglicher Medien öffentlich kundgemacht.

Das Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge setzt sich aus einem schriftlichen und einem danach folgenden mündlichen Teil zusammen, in denen die allgemeine und spezifische Eignung für das Studium überprüft werden. Das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge beinhaltet nur den mündlichen Teil, welcher mit allen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Bestandteile des Aufnahmeverfahrens können, wenn es organisatorische Rahmenbedingungen erforderlich machen, auch außerhalb der FH Kufstein Tirol bzw. mittels Einsatz von Videokonferenzen oder vergleichbaren Kommunikationsmedien durchgeführt werden, soweit eine Gleichwertigkeit in Inhalt und Umfang sichergestellt werden kann.

Wenn es die Ausrichtung oder Organisation eines Studiengangs erforderlich macht (zum Beispiel gewünschte internationale Durchmischung), kann die Studiengangsleitung vor Beginn des Aufnahmeverfahrens eine Anzahl von Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber festlegen, denen eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren vor Ort (insbesondere wegen Visumsproblemen) nicht zumutbar ist. Für dieses Kontingent ist in der Folge ein Aufnahmeverfahren ohne schriftlichen Teil zulässig. Das in diesem Sinne festgelegte Kontingent ist gegebenenfalls vor Beginn des Aufnahmeverfahrens über das Rektorat dem FH-Kollegium mitzuteilen.

Bewerber bzw. Bewerberinnen haben das Recht auf abweichende Methoden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Teilnahme am Aufnahmeverfahren in der sonst üblichen Form unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen des Verfahrens durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Beantragung und Umsetzung wird auf die entsprechenden Richtlinien im Abschnitt Prüfungsordnung verwiesen.

Im schriftlichen Aufnahmeverfahren werden Teile eines standardisierten Intelligenztests durchgeführt, um die grundlegende Studierfähigkeit zu bewerten. Die Ergebnisse dieses Intelligenztests

gehen zum einen in die Gesamtbewertung ein, zum anderen wird daraus eine Rangliste erstellt, die gegebenenfalls zur Auswahl der Einladungen zum mündlichen Teil herangezogen wird.

Der mündliche Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus einem Interview, über das ein Protokoll zu verfassen ist, aus dem die Beurteilungskriterien und die Einzelbeurteilung der Kandidatin bzw. des Kandidaten ersichtlich sind. Im Aufnahmegespräch gewinnt das Studiengangsteam einen Eindruck über Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium. In deutscher und englischer Sprache wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit geboten, sich selbst zu präsentieren, Beweggründe für ein Studium (Motivation), persönliche Zukunftspläne etc. genauer zu erörtern.

Die Auswahl der sich um einen Studienplatz bewerbenden Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mittels einer kombinierten Bewertung auf Basis der schriftlichen Aufnahmeprüfung, der Berücksichtigung von facheinschlägiger Berufserfahrung und des Aufnahmegesprächs mit fachlicher Orientierung. An diesem Aufnahmegespräch nehmen seitens der FH zwei Mitglieder insbesondere des haupt- oder nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, aber auch Personen mit dem Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufserfahrung, teil. Nach Möglichkeit ist bei der Zusammenstellung der Interviewteams auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Dabei kommt folgende Gewichtung zur Anwendung:

	Bachelorstudiengang	Masterstudiengang
Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung	20 %	0 %
relevante Berufserfahrung für die Berufsfelder	10 %	20 %
Ergebnis des Aufnahmegesprächs mit fachlicher Orientierung	70 %	80 %

Zum Aufnahmegespräch wird eine Bewerberzahl von zumindest der dreifachen Anzahl der Anfängerstudienplätze zugelassen. Diese zugelassene Gruppe ergibt sich entsprechend der Reihung aus dem Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung.

Die zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber führenden Bewertungen gemäß den Elementen dieser Aufnahmeordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundlage für jede Auswahl sind ausschließlich leistungsbezogene Kriterien. Bewerberinnen und Bewerbern mit dem besten Gesamtergebnis ist der Vorzug einzuräumen. Eine Berücksichtigung von Ergebnissen eines Aufnahmeverfahrens aus vorhergegangenen Jahren ist nicht zulässig.

Zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems kommt die Methode der aliquoten Reduktion zum Tragen. Sie gewährleistet, dass bei der notwendigen Selektion der Bewerberinnen und Bewerber eine anteilmäßig gleich hohe (aliquote) Reduktion der Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienbewerbungen aus den folgenden Gruppen verschiedener Vorbildung erfolgt.

Gruppe 1 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Personen mit allgemeiner Universitätsreife
- Personen ohne Reifeprüfung mit einschlägiger Studienberechtigungsprüfung
- Personen mit abgelegter Berufsreifeprüfung

- Personen mit deutscher Fachhochschulreife

Gruppe 2 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Personen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation

Die Methode der aliquoten Reduktion wird in der Weise durchgeführt, als zunächst ein Reduktionsfaktor ermittelt wird. Dieser Reduktionsfaktor ergibt sich aus einer Division der vorhandenen Studienplätze durch die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen den erwähnten Gruppen zugeteilt. Die Anzahl der Bewerbungen einer Gruppe wird mit dem Reduktionsfaktor multipliziert, woraus sich die Anzahl jener Studienplätze ergibt, die für eine Gruppe bestimmter Vorbildung vergeben werden. Dieser Zahl entsprechend werden die bestqualifizierten Bewerbungen der jeweiligen Gruppen bestimmter Vorbildung in den Fachhochschul-Studiengang aufgenommen.

Ist mehr als ein Aufnahmetermin vorgesehen, muss für jeden Termin festgelegt werden, wie viele Studienplätze jeweils zugesagt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die bei einem Termin auf eine Warteliste gesetzt wurden, sind bei Folgeterminen mit in die Reihung einzubeziehen.

1.3 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Grundsätzlich besteht für sämtliche Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. 20 % der Lehreinheiten pro Lehrveranstaltung können ohne Konsequenzen auch unentschuldig versäumt werden (das sind z. B. 6 Einheiten à 45 Minuten bei einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS).

Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall eine Freistellung für einzelne Unterrichtstage bzw. Lehrveranstaltungseinheiten von der Studiengangsleitung gewährt werden. Ein Antrag auf Freistellung aus beruflichen Gründen wird nur mit einer Bestätigung des Arbeitsgebers akzeptiert. Im Krankheits- oder Unglücksfall ist darüber ohne Verzug, das heißt grundsätzlich noch am Tag des Eintritts der Verhinderung zu informieren. Krankheitsbedingte Fälle werden nur mit ärztlicher Bestätigung entschuldigt, wobei diese Bestätigung innerhalb von 3 Werktagen einlangen muss.

Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist.

Bei häufigem Fernbleiben legt die Studiengangsleitung (in Absprache mit dem Lektor/die Lektorin der betroffenen Lehrveranstaltung) die Art und den Umfang der Kompensationsarbeit fest.

Bei einer unentschuldigten Abwesenheit über 20% wird die Lehrveranstaltung negativ bewertet, dies gilt als erster Prüfungsversuch.

1.4 Vergabe von Auslandsstudienplätzen

Die Vergabe der Auslandsstudienplätze in Studiengängen mit verpflichtendem Auslandssemester(n) erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus den Studienleistungen des ersten Studienjahres berechnet wird. Die Berechnung der Rangliste, bzw. der Indexwerte, aus denen diese erzeugt wird, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- In die Berechnung des Leistungsindex gehen die in den Zeugnissen ausgewiesenen Prozentpunkte ein (d.h. nicht die Noten)
- Bei Mehrfachantritten (Wiederholungsprüfungen) wird das arithmetische Mittel der Prozentwerte der Versuche als Prozentwert für das jeweilige Fach herangezogen (Beispiel: Prüfung erst im dritten Versuch bestanden, Ergebnisse: 20%, 50%, 80% ergibt als herangezogenen Mittelwert $(20+50+80)/3 \% = 50\%$).

- Für Lehrveranstaltungen mit „credit transfer“ (ct), d.h. im Falle der Anerkennung von Lehrveranstaltungen, wird ein Prozentwert übernommen (falls dieser im anerkannten Zeugnis ausgewiesen ist, wird er direkt übernommen, ansonsten wird der Note entsprechend für sehr gut 95%, für gut 85%, für befriedigend 75% und für genügend 65% verwendet. Nicht-fünfteilige Notenskalen werden zwischen 65 und 95% entsprechend analog umgerechnet, die Zuteilung eines Prozentwerts obliegt hierbei der Studiengangsleitung.
- Liegt mit dem im Rahmen eines „credit transfer“ anerkannten Zeugnis kein Prozentwert bzw. keine in eine Note oder einen Prozentwert umrechenbare Angabe vor (z.B. bei Vorliegen der Angabe „bestanden“), so ist die entsprechende Lehrveranstaltung für die betroffene Studentin bzw. den betroffenen Studenten von der ECTS-gewichteten Mittelwertberechnung auszunehmen (d.h. die ECTS-Gewichtung der betroffenen Lehrveranstaltung wird gleich Null gesetzt).
- Mit den Punktwerten (%-Punkte) je Fach wird dann eine mit den ECTS-Punkten der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichtete Summe berechnet, und diese durch die ECTS-Gesamtzahl geteilt, d.h. es wird das ECTS-gewichtete Mittel berechnet; diese Zahl ist der für das Ranking verwendete Leistungsindex.
- Im Falle der Wiederholung eines Studienjahres werden Prozentwerte zu Lehrveranstaltungen der wiederholten Semester nur herangezogen, falls diese Lehrveranstaltungen bei der Wiederholung des Studienjahres anerkannt werden. Eine Berücksichtigung von Mehrfachantritten ist in diesem Fall im Sinne der Gleichstellung eines Quereinstiegs und der Wiederholung eines Studienjahres nicht vorgesehen.
- Im Falle der Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung werden Studierende hinsichtlich obiger Berechnung behandelt, als hätten sie ihr Studium nicht unterbrochen.

In einem Vorabstimmungsverfahren unter Beteiligung der Studiengangsleitungen und des International Relations Office (IRO) wird jedem Studiengang mit verpflichtendem Auslandssemester (n) ein Pool von studiengangsrelevanten Studienplätzen zugeordnet. Rechtzeitig vor dem Vergabeprozess können die Studierenden eine Prioritätenliste mit fünf gewünschten Studienplätzen einreichen. Die Vergabe innerhalb jeden Studiengangs erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste des Studiengangs unter Beachtung der gewählten Prioritäten, soweit dies möglich ist.

Bei der Vergabe von Auslandsstudienplätzen berücksichtigt die FH Kufstein Tirol die persönliche Situation der Studierenden durch

- Schwangerschaft
- Karenz
- Vorhandensein schulpflichtiger Kinder
- Vorhandensein pflegebedürftiger Angehöriger im eigenen Haushalt am Hauptwohnsitz der Studentin bzw. des Studenten
- Einschränkungen, die sich bei geförderten Studienplätzen aus Vorgaben des Fördergebers (z.B. des AMS im Rahmen der Initiative "Frauen in die Technik") ergeben.

Liegt zumindest eine dieser Voraussetzungen vor, so können über Antrag der Studierenden durch die Studiengangsleitung nach freiem Ermessen folgende Erleichterungen gewährt werden:

- Vergabe eines Studienplatzes im deutschsprachigen Ausland
- Vergabe eines Studienplatzes in geographisch günstiger Lage zum Wohnsitz
- Genehmigung der Absolvierung von 30 ECTS an der FH Kufstein Tirol in verschiedenen Studiengängen und dem IP Programm an Stelle des verpflichtenden Auslandssemesters

1.5 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt nach den Grundsätzen des §12 FHStG.

Der Prozess der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne einer lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung wird von den Studierenden angestoßen. Ein entsprechender Antrag kann bis spätestens sieben Tage nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung gestellt werden. Das Formular und die Anerkennungsunterlagen werden in Kopie beigelegt, die Kopien werden hausintern mit den Originalen auf Echtheit überprüft. Das Formular und die beigelegten Anerkennungsunterlagen in Kopie gehen an die Studiengangsleitung, die die Unterlagen inhaltlich prüft und über eine Anerkennung entscheidet. In den entsprechenden Semesterzeugnissen sowie im Transcript of Records werden diese Lehrveranstaltungen mit „ct“ (credit transferred) ausgewiesen.

Für eine Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis gemäß §12 (2) FHStG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Praxis erworbenen Kenntnisse mit dem Inhalt und Umfang der betroffenen Lehrveranstaltung erforderlich, eine Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung allein ist nicht ausreichend.

1.6 Wiederholung eines Studienjahres

Gemäß §18 (4) FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich.

1.6.1 Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres

Ein Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung einer kommissionellen Prüfung bei der Studiengangsleitung zu erfolgen.

1.6.2 Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Wiederholung eines Studienjahres

Lehrveranstaltungen des wiederholten Studienjahres werden grundsätzlich anerkannt, wenn sie mit den Noten „Sehr gut“ bzw. „Gut“ absolviert wurden. Alle anderen Lehrveranstaltungen müssen wiederholt werden. Im Fall einer Wiederholung des Studienjahres aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung einer Lehrveranstaltung eines Sommersemesters kann die Studiengangsleitung die Anerkennung sämtlicher bestandener Lehrveranstaltungen des entsprechenden Wintersemesters ohne Berücksichtigung der Note gestatten, um einen direkten Einstieg in das nächstfolgende Sommersemester zu erlauben.

1.7 Unterbrechung des Studiums

Gemäß §14 FHStG kann eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Einem Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist jedenfalls aus Gründen wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, stattzugeben. Die Dauer einer Unterbrechung des Studiums ist an den jeweiligen Unterbrechungsgrund gebunden. Im Fall des Auslaufens eines unterbrochenen Studiums bzw. im Fall von schwerwiegenden Änderungen am Studienplan besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fortsetzung des Studiums. Die Aufnahme eines alternativ eingerichteten Nachfolgestudiums kann gegebenenfalls von der Studiengangsleitung ermöglicht werden. Beim Wiedereinsteig nach einer Unterbrechung werden die Endnoten von Lehrveranstaltungen, die positiv absolviert wurden, anerkannt. Lehrveranstaltungen, für die nur Teilnoten oder andere Anteile von Leistungsbeurteilungen vorliegen, müssen unabhängig vom Ergebnis der Teilleistungen wiederholt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen während der Unterbrechung kann auf Antrag von der Studiengangsleitung gestattet werden.

1.8 Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung

Gegenüber Entscheidungen von Studiengangsleitungen kann eine Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der FH-Rektorin bzw. dem FH-Rektor einzubringen. Der FH-Rektorin bzw. dem FH-Rektor wird vor Behandlung der Beschwerde durch das Kollegium das

Recht auf einen Schlichtungsversuch eingeräumt. Das FH-Kollegium entscheidet über die eingebrachte Beschwerde und informiert darüber die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer sowie die betroffene Studiengangsleitung. Gegen diese Entscheidung kann kein weiteres fachhochschulinternes Beschwerdemittel mehr eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

2 Allgemeine Prüfungsordnung

2.1 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsmodalitäten

Die an der FH durchgeführten Lehrveranstaltungen gliedern sich nach dem pädagogisch-didaktischen Inhalt in

- Vorlesungen (VO),
- Übungen (UE),
- Seminare (SE),
- Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) und
- Projekte (PT) und

nach der Wahlmöglichkeit der Studierenden in

- Pflichtfächer und
- Wahlpflichtfächer.

Vorlesung (VO): Bei der Vorlesung übernimmt die LV-Leitung den aktiven Part der Lehrveranstaltung, in der vor allem theoretisches Wissen vermittelt und praktische Anwendung demonstriert werden. Die LV-Leitung übernimmt hier die Wissensvermittlungsrolle. Die Leistungsbeurteilung findet in der Regel in Form von LV-abschließenden Prüfungen statt.

Übung (UE): Im Rahmen einer Übung sind die Studierenden gefordert, das erworbene Wissen selbst an praktischen Aufgabenstellungen und Praxisfällen, die die LV-Leitung zur Verfügung stellt, zu erproben und zu trainieren. Die LV-Leitung leitet die Studierenden im Rahmen des Problemlösungsprozesses. Die LV-Leitung hat bei dieser Form der Lehrveranstaltung auch gleichzeitig die Möglichkeit, das Ausmaß des Lernerfolges der Studierenden festzustellen und erforderlichenfalls didaktische Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

Seminar (SE): In einem Seminar hat der / die Studierende die aktive Rolle. Unter Anleitung der LV-Leitung bearbeitet er / sie selbständig oder in einem Team eine Problemstellung zur Vertiefung seines / ihres Wissens aus dem jeweiligen Fach. Er / Sie legt den Problemlösungsprozess, die verwendeten Methoden, die Lösung des Problems etc. schriftlich dar und präsentiert seine / ihre Ausarbeitung den anderen Studierenden. Die LV-Leitung übernimmt bei dieser Lehrveranstaltungsform die Coachrolle. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

Projekt (PT): In einem Projekt bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen (5-10 Personen) eine realistische Aufgabenstellung, die in der Regel von externen privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern definiert wird (Praxisprojekt). Projektleitung und -organisation werden hierbei ebenfalls von den Studierenden übernommen. Die Projektergebnisse werden in der Form eines Projektberichts zusammengefasst und in einer Abschlusspräsentation vorgetragen. Die LV-Leitung übernimmt bei dieser Lehrveranstaltungsform die Projektcoachrolle. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

Integrierte Lehrveranstaltung (ILV): In einer ILV werden die Elemente der oben genannten LV-Formen problembezogen verknüpft. Diese Form des Unterrichts ist zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung und zur Erreichung des Studienabschlusses in der vorgeschriebenen

Studienzeit besonders gut geeignet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel sowohl im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter) als auch in der Form einer LV-abschließenden Prüfung.

Von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen ist auf die besonderen Erfordernisse einer theoretisch fundierten, an praktischen Problemstellungen orientierten Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, dem Lehrinhalt kontinuierlich zu folgen.

2.2 Beurteilung und Organisation der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Leiterin bzw. vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung bewertet. Bei formativen Bewertungen (Bewertungen, deren Ergebnis aufgrund von mehreren Teilleistungen – in der Regel „Punkte“ – zustande kommt) gilt folgender Notenschlüssel, wobei die Notenliste sowohl die Prozentzahl als auch die Note enthalten muss:

1 = Sehr Gut	$\geq 90\%$	Eine hervorragende Leistung
2 = Gut	$\geq 80\%$ und $< 90\%$	Eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = Befriedigend	$\geq 70\%$ und $< 80\%$	Eine durchschnittliche Leistung
4 = Genügend	$\geq 60\%$ und $< 70\%$	Eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5 = Nicht Genügend	$< 60\%$	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Wenn das Ergebnis durch mehrere Teilnoten errechnet wird, ist die Note auf ganze Prozentsätze kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit Genügend (4) oder besser bewertet wurde. Eine Verknüpfung der positiven Gesamtbeurteilung an Mindestpunkte in Teilleistungen ist nicht zulässig. Die Entstehung, Gewichtung und Zusammensetzung der Noten (Klausur, Teilklausur, Gruppenarbeit usw.) wird zu Lehrveranstaltungsbeginn transparent gemacht. Die Beurteilung und deren Begründung sind unabhängig von der jeweiligen Beurteilungsmethode zu dokumentieren. Die Noten einer Lehrveranstaltung werden spätestens 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung den Studierenden mitgeteilt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache und Zustimmung der STGL verlängert werden.

2.3 Abweichende Prüfungsmethode bei Vorliegen einer Behinderung

- (1) Gemäß §13 (2) FHStG besteht das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Beispiele für abweichende Prüfungsmethoden sind etwa schriftliche statt mündliche Prüfungen oder umgekehrt, eine verlängerte Prüfungszeit, das Hinzuziehen von Gebärdensprach-DolmetscherInnen, die Nutzung technischer Hilfsmittel, oder das Ablegen der Prüfung in einem eigenen Raum.
- (2) Der Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode ist rechtzeitig vor der Prüfung bei der Studiengangsleitung geltend zu machen, sodass die Überprüfung des Anspruchs und die Organisation einer abweichenden Prüfungsmethode möglich sind.
- (3) Dem Antrag ist eine fachärztliche Stellungnahme (bzw. eine Stellungnahme einer gleichwertigen geeigneten Stelle) beizulegen, die eine medizinische bzw. psychologische Begründung sowie eine Empfehlung hinsichtlich für den konkreten Fall geeigneter abweichender Prüfungsmethoden zu enthalten hat. Die Stellungnahme darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- (4) Als Behinderung kommen sowohl psychische als auch physische Beeinträchtigungen in Frage, auch wenn die Behinderung nicht als andauernd anzusehen ist. Mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache sind jedoch nicht als Behinderung anzusehen.

2.4 Prüfungstermine

Für Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsbeurteilung in Form einer abschließenden Klausur erfolgt, werden ab Abschluss der Lehrveranstaltung bei Bedarf jeweils zum Ende (einschließlich 2 Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit) und zum Beginn (einschließlich 2 Wochen vor Ende der vorlesungsfreien Zeit) eines Semesters Prüfungstermine angeboten. Endet eine Lehrveranstaltung bereits im laufenden Semester, so kann auch vor Semesterende ein Prüfungstermin angeboten werden. Die jeweiligen Prüfungstermine sind rechtzeitig, jedenfalls 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anzukündigen.

2.5 Wiederholung von Prüfungen

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können 2 Mal wiederholt werden. Wenn die Gesamtnote einer durch Teilleistungen beurteilten Lehrveranstaltung negativ ist, muss grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiederholung sämtlicher Bestandteile der Leistungsbeurteilung gegeben sein. Allerdings müssen die Ersatzleistungen nicht in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfungsleistung stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung wird - mit 3 Vertreterinnen bzw. Vertretern des wissenschaftlichen Personals - in Form einer kommissionellen Prüfung durchgeführt. Die kommissionelle Prüfung kann mündlich, schriftlich, oder in kombinierter Form erfolgen, eine Entscheidung darüber wird von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung getroffen. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung der einmaligen Wiederholung eines Studienjahres (siehe Kapitel 1.6).

2.6 Zeitraum zur Ablegung von Leistungsbeurteilungen

Aufgrund der Organisationsstruktur des Fachhochschul-Studiums und dessen curricularen Aufbaus sind Prüfungen und Abschlussarbeiten bis zu folgenden Terminen abzulegen bzw. abzugeben:

- Lehrveranstaltungsprüfungen und lehrveranstaltungsabschließende Arbeiten: Spätestens 2 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungs- bzw. Abgabetermin
- Kommissionelle Prüfungen: Spätestens 3 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungstermin
- Masterarbeiten: Spätestens 4 Semester nach dem ersten möglichen Abgabetermin

Nach erfolglosem Ablauf dieser Fristen scheidet die/der Studierende aus dem Studium aus. Sollte eine Einhaltung der vorgegebenen Termine und Fristen aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, kann die/der Studierende bei der Studiengangsleitung unter Geltendmachung der Gründe um Unterbrechung des Studiums ansuchen.

2.7 Zeugnisse

Das Ergebnis der Prüfungen sowie der Besuch der Lehrveranstaltungen werden nach positiver Absolvierung am Semesterende mittels eines Semesterzeugnisses (Sammelzeugnis) bestätigt. Bei Ausscheiden aus dem Fachhochschulstudiengang wird ebenfalls eine Bestätigung über die abgelegten Prüfungen und besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt.

2.8 Täuschung, Betrug, Ordnungsverstöße und Ungültigkeit von Prüfungen

Zur Überprüfung der Identität muss die Student Card oder ein amtlicher Lichtbildausweis während der Prüfungen sichtbar auf dem Tisch platziert werden. Mobiltelefone sind auszuschalten und dürfen während der Prüfungen nicht in Reichweite aufbewahrt werden. Persönliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Das temporäre Verlassen der Prüfungsräumlichkeiten ist nicht gestattet. Sobald der Raum verlassen wird, gilt die Prüfung als beendet. Medizinische Gründe für notwendige Prüfungsunterbrechungen müssen durch ein Attest belegt werden. Das Attest ist vorab der Prüfungsaufsicht auszuhändigen.

Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die einer bzw. eines anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die Studiengangsleitung auf Basis des Berichts der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter. Vor einer Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die Studiengangsleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

Bei schwerem Betrug, wie beispielsweise dem Diebstahl von Prüfungsunterlagen oder der Abgabe eines Plagiats bei Seminar-, Bachelor-, oder Masterarbeiten, kann durch die Studiengangsleitung beim Erhalter ein Verfahren zur Auflösung des Ausbildungsvertrags eingeleitet werden.

2.9 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen

Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin ohne Vorliegen einer ausreichend begründeten Entschuldigung versäumt oder erfolgt ein Rücktritt nach begonnener Prüfung, führt dies zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen der Studiengangsleitung unverzüglich vor der Prüfung mitgeteilt werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Über die Anerkennung vorgebrachter Gründe für das Versäumnis bzw. für den Rücktritt von Prüfungen entscheidet die Studiengangsleitung. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist.

2.10 Rechtsmittel

Gemäß §21 FHStG kann gegen die Beurteilung einer Prüfung nicht berufen werden. Beschwerden gegen außerhalb der inhaltlichen Prüfungsbeurteilung liegende Mängel können bei der Studiengangsleitung bzw. beim FH-Kollegium gemäß §21 FHStG eingebracht werden. Gegen eine Entscheidung der Studiengangsleitung über eine eingebrachte Beschwerde kann gegebenenfalls wiederum das Mittel der Beschwerde beim FH-Kollegium angewandt werden.

3 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien

3.1 Zusatzprüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die eine 3-jährige berufsbildende, mittlere Schule besucht, eine Ausbildung im dualen System absolviert, oder eine facheinschlägige deutsche Fachhochschulreife erlangt haben, erlangen durch Zusatzprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Berechtigung zum Studium an der FH Kufstein Tirol. Im Fall der deutschen Fachhochschulreife muss die Zusatzprüfung nur in jenen der drei Fächer absolviert werden, in denen die Zeugnisnote „Mangelhaft“ oder schlechter lautet. Alle Zusatzprüfungen müssen vor Antritt des dritten Semesters erfolgreich absolviert werden.

3.2 Bachelorarbeiten

(1) Die erste Bachelorarbeit ist thematisch an die Kernkompetenzen des Studiums gebunden und findet im Rahmen von hierfür im jeweiligen Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt. Sie soll vorzugsweise thematisch aus den angebotenen vorangehenden oder begleitenden Modulen verfasst werden. Die zweite Bachelorarbeit wird zu einem konkreten Problem aus der Praxis verfasst. Sie wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch die theoriegestützte Auseinandersetzung mit einer aktuellen, in der Regel für das Berufspraktikum relevanten Problemstellung, erarbeitet.

(2) Ziel ist es, im Rahmen der Bachelorarbeiten die Fähigkeit nachzuweisen, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein ausbildungsrelevantes Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten zu können.

(3) An der FH Kufstein Tirol ist vorgesehen, insgesamt mindestens zwei eigenständige wissenschaftliche Hausarbeiten als Bachelorarbeiten zu erstellen. Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten und haben einen Umfang von 25-30 Seiten. Im inhaltlich begründeten Einzelfall kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung von diesem Umfang abgewichen werden.

(4) Die Themen der Bachelorarbeiten können von den Studierenden selbst oder den Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals vorgeschlagen werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die Themenstellung sollte grundsätzlich interdisziplinär angelegt sein.

(5) Die Zuweisung der Betreuung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Studierenden eine betreuende Person vorschlagen können. Die einmalige Genehmigung zur Rückgabe eines bereits begonnenen Themas, das noch nicht bewertet wurde, kann nur durch die Studiengangsleitung in Absprache mit der betreuenden Person der Arbeit erfolgen.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit ist von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin festzusetzen. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Studierenden aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Studiengangsleitung. Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige sind als Gründe im oben genannten Sinn auch Verzögerungen durch glaubhaft gemachte Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen, anzuerkennen.

(7) Jede bzw. jeder Studierende hat Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme (Gutachten) über die Bachelorarbeiten und einer sich daraus ergebenden und begründeten Benotung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

(8) Die Studierenden haben in ihren Bachelorarbeiten eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeiten ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Negativ beurteilte Bachelorarbeiten können analog zur Wiederholung von Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen zweimal wiederholt und abgegeben werden. Der bzw. die Studierende kann in Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Betreuer bzw. der Betreuerin wählen, ob zur Wiederholung die bereits eingereichte Arbeit überarbeitet wird, oder ob ein neues Thema zur Bearbeitung beantragt wird. Im Falle einer erneuten Themenwahl sind die Regelungen ab Punkt (4) analog anzuwenden. Für den Fall einer Überarbeitung ist von der Studiengangsleitung in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine angemessene Abgabefrist festzulegen, wobei sich der Zeitrahmen an Umfang und Schwierigkeit der notwendigen Verbesserungen orientiert. Eine zweite Wiederholung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vorzusehen. Das bedeutet, dass die im Rahmen der zweiten Wiederholung

eingereichte Bachelorarbeit durch drei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet wird und diese eine gemeinsame Benotung durchführen.

Eine abschließende negative Beurteilung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (siehe Kapitel 1.6).

(10) Die Begutachtungsfrist für Bachelorarbeiten beträgt 6 Wochen ab Einreichung der Bachelorarbeit.

3.3 Kommissionelle Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus allen für die Durchführung der kommissionellen Prüfung in Frage kommenden Personen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden des Lehrpersonals des Studiengangs zusammen. Aus dieser Kommission wird der Prüfungssenat gebildet.

(2) Die abschließende Prüfung des Bachelorstudiengangs besteht aus einer mündlichen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Der Prüfungssenat setzt sich aus drei Personen aus dem Kreis der Prüfungskommission zusammen, einer davon ist in der Regel der Betreuer bzw. Gutachter der Bachelorarbeit II. Die Mitglieder des Prüfungssenates werden von der Studiengangsleitung ausgewählt. Über die Prüfung wird Protokoll geführt.

(3) Zur Abschlussprüfung werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die alle relevanten Prüfungen sowie die beiden Bachelorarbeiten des Studiums positiv absolviert haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in jedem Fall rechtzeitig schriftlich über die Zulassung zur kommissionellen Prüfung in Kenntnis gesetzt.

(4) Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.

1) Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten (Anteil an der Gesamtbeurteilung: 30 %)

2) Querverbindungen der Bachelorarbeiten zu relevanten Fächern des Curriculums (Anteil an der Gesamtbeurteilung: 70 %).

Insgesamt dauert die Prüfung mindestens 30 Minuten.

(5) Für die Benotung wird folgendes Schema herangezogen, wobei auf ganze Prozentsätze kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist.

- Ab 90%: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
- Ab 80%, unter 90%: „Mit gutem Erfolg bestanden“
- Ab 60%, unter 80%: „Bestanden“
- Unter 60%: „Nicht bestanden“

(6) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen können zwei Mal wiederholt werden (siehe Kapitel 1.6).

3.4 Zeugnisse

Nach Abschluss der bestandenen Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis enthält

- die Themen der Bachelorarbeiten
- die Bachelorprüfungsnote

Aufgrund des Bachelorzeugnisses wird dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Verleihung des Bachelorgrades ausgestellt. Dieser Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

4 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien

4.1 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung und setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Anfertigung einer Masterarbeit sowie
2. Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

4.2 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche, anwendungsorientierte, schriftliche Arbeit aus dem inhaltlichen Spektrum des Fachhochschul-Studienganges, die sich an aktuellen Forschungsfragen orientiert.

(2) Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit und hat einen Umfang von mind. 80 und max. 100 Seiten. Im inhaltlich begründeten Einzelfall kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung von diesem Umfang abgewichen werden.

(3) Die Studierenden haben durch die selbständige Bearbeitung eines Themas ihre Fähigkeit zu beweisen, eine Problemstellung auf wissenschaftlicher Grundlage und mit entsprechender Methodenkompetenz bearbeiten zu können.

(4) Die Studierenden werden dazu angehalten, ein Exposé für ihre Masterarbeit vorzulegen. Die Entscheidung über die Bewilligung des Exposés erfolgt durch die Studiengangsleitung im Laufe des dritten Semesters. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Bewilligung eines eingereichten Exposés bzw. keine Einreichung, so wird dem bzw. der Studierenden von der Studiengangsleitung ein Thema zugewiesen.

(5) Die Studierenden haben das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer (gleichzeitig Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) für die Masterarbeit aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals bzw. der externen Lehrbeauftragten vorzuschlagen. Die Zuweisung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Zuteilung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Masterarbeit ist von der Studiengangsleitung festzusetzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Themas durch die Studiengangsleitung und kann auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nach Maßgabe der Studiengangsleitung verlängert werden. Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige sind als Gründe im oben genannten Sinn auch Verzögerungen durch glaubhaft gemachte Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen, anzuerkennen.

(7) Die Masterarbeit ist zeitgerecht vor dem kommissionellen Teil der Masterprüfung abzuschließen. Der fristgerechte Abschluss der Masterarbeit wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit der Masterarbeitsbetreuerin bzw. dem Masterarbeitsbetreuer festgesetzt.

(8) Jede bzw. jeder Studierende hat Anspruch auf 2 schriftliche Stellungnahmen zum Inhalt der Masterarbeit (Gutachten) und einer sich daraus ergebenden und begründeten Benotung durch die Erst- und Zweitgutachter bzw. -gutachterinnen. Kommt mindestens eine bzw. einer der beiden

Gutachterinnen oder Gutachter zum Ergebnis „Nicht Genügend“, ist die Masterarbeit zur Korrektur zurückzuweisen. Eine Zurückweisung zur Korrektur und Wiedervorlage ist zweimal möglich. Eine nach der zweiten Wiedervorlage durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht positiv beurteilte Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung und führt zum Verlust der Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums. Ein Antrag auf Wiederholung des Studienjahres ist jedoch zulässig (siehe Kapitel 1.6). Kommen beide Gutachterinnen bzw. Gutachter zu einer positiven Bewertung, wird das arithmetische Mittel der Einzelbeurteilungen (Prozentpunkte) gebildet. Die Benotung der Masterarbeit fließt zu 40% in die Note der Masterprüfung ein.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht und entsprechend den Richtlinien, die im Leitfaden für die Erstellung von Masterarbeiten festgehalten sind, abzugeben.

(10) Die Studierenden haben in der Masterarbeit eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(11) Die einmalige Genehmigung zur Rückgabe eines bereits begonnenen Themas, das noch nicht bewertet wurde, kann nur durch die Studiengangsleitung in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Arbeit erfolgen.

(12) Die Approbation der Masterarbeit durch beide Gutachterinnen bzw. Gutachter bildet eine Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

(13) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit einem Sperrvermerk versehen werden.

(14) Die Begutachtungsfrist für Masterarbeiten beträgt 6 Wochen ab Einreichung der Masterarbeit.

4.3 Kommissioneller Teil der Masterprüfung

(1) Zum kommissionellen Teil der Masterprüfung sind nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zuzulassen, die alle relevanten Prüfungen des Studiums positiv absolviert haben und deren Masterarbeit von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern positiv bewertet wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der kommissionellen Masterprüfung schriftlich über die Zulassung zum kommissionellen Teil der Masterprüfung zu informieren.

(2) Der kommissionelle Teil der Masterprüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung. Sie ist öffentlich zugänglich. Die kommissionelle Prüfung wird von einem facheinschlägigen kompetenten Prüfungssenat aus dem Kreise der Prüfungskommission abgehalten.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus allen für die Durchführung der kommissionellen Prüfung in Frage kommenden Personen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden des Lehrkörpers des jeweiligen Fachhochschul-Masterstudienganges zusammen. Aus dieser Kommission wird der Prüfungssenat gebildet.

(4) Der Prüfungssenat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Die Mitglieder des Prüfungssenates sind von der Studiengangsleitung auszuwählen.

(5) Die kommissionelle Prüfung umfasst

- die Präsentation und Defensio der Masterarbeit (gewichtet mit 20%),
- ein Prüfungsgespräch, das auf Querverbindungen des Themas und des Inhalts der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie ein Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte (gewichtet mit insgesamt 40%),

und dauert mindestens 45 Minuten.

Die Masterarbeit und der kommissionelle Teil der Masterprüfung werden zunächst nach dem für Prüfungsleistungen vorgesehenen Punktesystem beurteilt, wobei die Masterarbeit mit 40 % und die kommissionelle Prüfung mit insgesamt 60 % gewichtet werden. Die sich daraus ergebenden Gesamtpunkte werden in einem zweiten Schritt in das für die Beurteilung der Masterprüfung vorgesehene Notensystem überführt.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des kommissionellen Teils der Masterprüfung haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen.

(7) Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten die Gründe hierfür bekannt zu geben.

(8) Für die Benotung wird dabei folgendes Schema herangezogen, wobei auf ganze Prozentsätze kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist.

- Ab 90%: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
- Ab 80%, unter 90%: „Mit gutem Erfolg bestanden“
- Ab 60%, unter 80%: „Bestanden“
- Unter 60%: „Nicht bestanden“

(9) Die Masterprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Masterarbeit und kommissionelle Masterprüfung) jeweils bestanden wurden.

(10) Nicht bestandene kommissionelle Masterprüfungen können zwei Mal wiederholt werden (siehe Kapitel 1.6).

4.4 Zeugnisse

Nach Abschluss der bestandenen kommissionellen Masterprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält

- das Thema der Masterarbeit
- die Masterprüfungsnote

Aufgrund des Masterzeugnisses wird der bzw. dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum der Verleihung des Mastergrades ausgestellt. Dieser Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

5 Spezielle Bestimmungen für Sprachlehrveranstaltungen

5.1 Einleitung: das Sprachausbildungskonzept an der FH Kufstein

Der Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse sowie interkultureller Kompetenz wird an der Fachhochschule Kufstein Tirol durch die Absolvierung eines bzw. zweier – im Falle der Studienrichtung IBS in ihrer Vollzeitmodalität – eigener, studienintegrierter Sprachmodule in allen Bachelorstudiengängen¹ gewährleistet. Ein solches Modulangebot ist im Rahmen der Masterstudiengänge prinzipiell nicht vorgesehen, da die für das jeweilige Berufsfeld angestrebten fremdsprachlichen bzw. interkulturellen Kompetenzen bereits zur Studienaufnahme vorausgesetzt werden.

Die angebotenen studienintegrierten Sprachmodule werden nach den methodologischen Prinzipien eines kommunikativen, handlungsorientierten Ansatzes gestaltet und erfüllen die hochschulspezifischen Qualitätskriterien des UNICert®-Systems. Was ihre Inhalte angeht, werden diese in Anlehnung an die Kompetenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) strukturiert. So entspricht die Absolvierung eines Moduls dem Erwerb von jeweils einem der Kompetenzniveaus des GERS (Beispiel: StudienanfängerInnen mit einem Niveau B1 in

¹ Ausgenommen WING und MKM laut geltender Curriculumgestaltung

Englisch sollen bei Modulabschluss das Niveau B2 erreicht haben). Ein Sprachmodul umfasst 12 ECTS/9 SWS, unterteilt in 3 Semesterfächer à 4 ECTS / 3SWS.

Aufgrund der erwähnten methodologischen und inhaltlichen Modulgestaltung in Anlehnung an den GERS sowie durch die Mitberücksichtigung international geltender Leistungsbeurteilungskriterien steht den Studierenden nach Modulabschluss die Möglichkeit offen, ein international anerkanntes Zertifikat zu erlangen bzw. bei einer international anerkannten Zertifikatsprüfung anzutreten.

Der Spezifität jedes Studienganges sowie den Bedürfnissen ihrer zukünftigen AbsolventInnen im angestrebten Tätigkeitsbereich wird wiederum durch die gezielte Modulangebotspolitik, die jeder Studiengang aus dem gesamten Modulpool eigens bestimmt, Ausdruck verliehen.

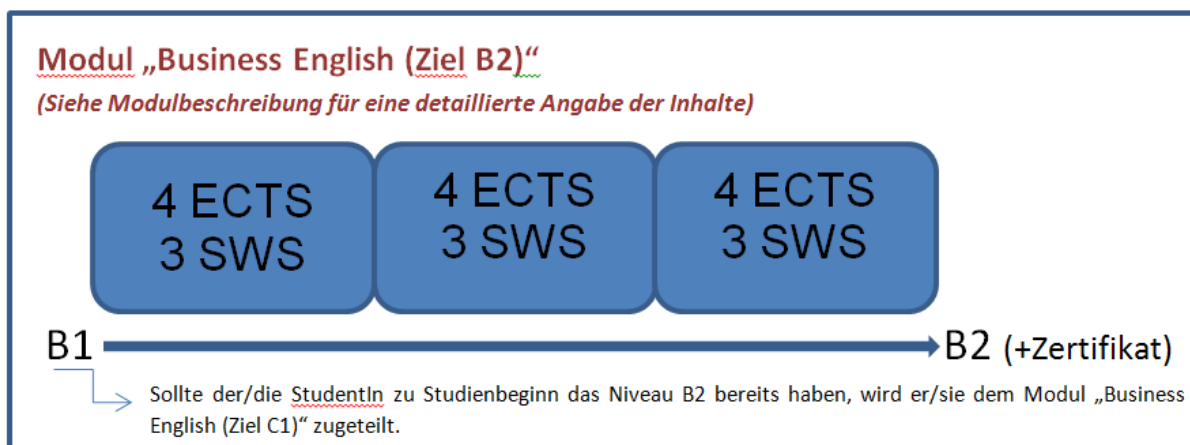
Weiters erzielt das vorliegende Sprachausbildungskonzept, die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation möglichst adäquat zu fördern. So ist es vorgesehen, dass alle² StudienanfängerInnen mit Vorkenntnissen in der/den angebotenen Sprache(n), die sie studieren möchten, einen Einstufungstest ablegen. Auf Basis der festgestellten Vorkenntnisse sowie dem für den Jahrgang zustande kommenden Modulpool erfolgt die Zuteilung der Studierenden auf die jeweils adäquaten Module.

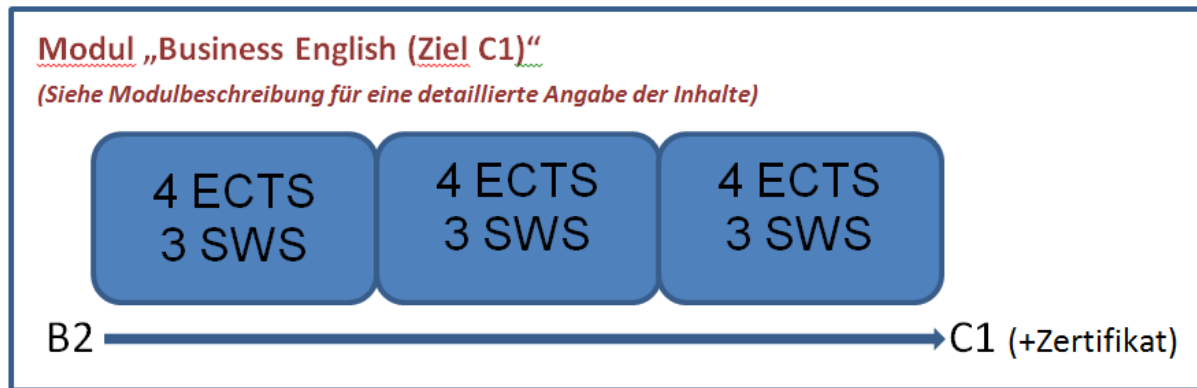
Als Folge der zwei bereits genannten Hauptkriterien, die dieses Konzept bestimmen – Mitberücksichtigung von zukünftigen Bedürfnissen sowie der individuellen Situation der Studierenden – ergibt sich eine unterschiedliche Gestaltung des Sprachangebots in der vollzeit- und in der berufsbegleitenden Form.

5.2 Sprachausbildung in den berufsbegleitenden (BB) Bachelorstudiengängen

Als Hauptziel der Sprachausbildung im Rahmen der Bachelorstudiengänge (BB) gilt, die Englischkenntnisse der Studierenden zu vertiefen bzw. berufsorientiert zu erweitern. Aus diesem Grund besteht das Sprachangebot in dieser Studienmodalität aus nur zwei Englischmodulen, die allerdings unterschiedlichen Kompetenzniveaus entsprechen: Modul „Business English (Ziel B2)“ und Modul „Business English (Ziel C1)“.

Das Angebot lässt sich folgendermaßen darstellen:



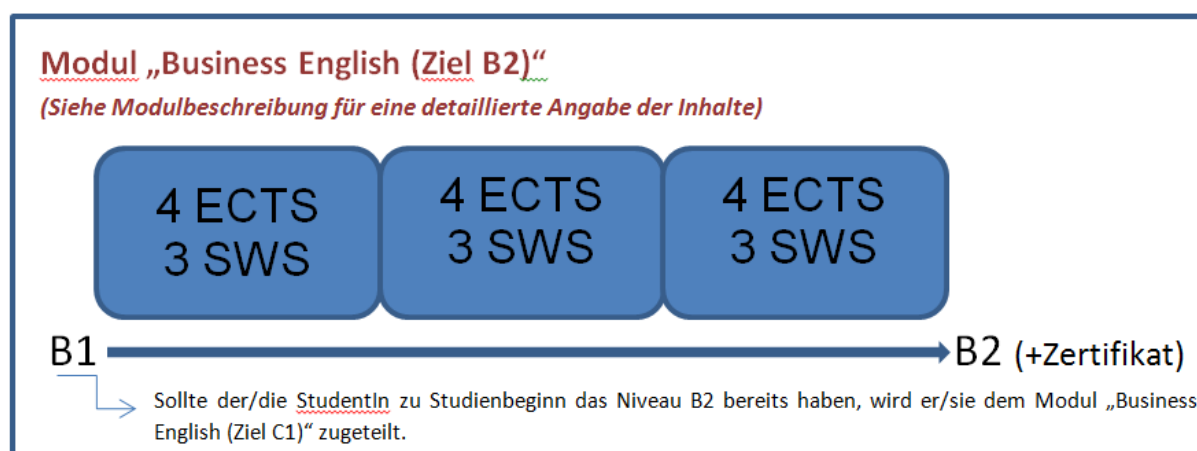


Um eine möglichst adäquate Modulzuteilung zu gewährleisten, sollen alle³ Studierende kurz vor bzw. zu Studienbeginn einen Einstufungstest ablegen, um ihr Kompetenzniveau in Englisch laut GERS festzustellen. Erst anhand der Ergebnisse werden die Studierenden den passenden Modulen zugeteilt: Studierende, die zu Studienbeginn ein Niveau B1 besitzen, werden dem Modul „Business English (Ziel B2)“ zugeteilt, um das Niveau B2 bis zum Modulabschluss zu erreichen. Die Studierenden, die ein Niveau B2 bei der Einstufung belegen können, werden dem Modul „Business English (Ziel C1)“ zugeteilt.

5.3 Sprachausbildung in den Bachelorstudiengängen Vollzeit (VZ)

Die Gestaltung der Sprachausbildung im Rahmen der Bachelorstudiengänge (VZ) wird, neben den Bedürfnissen der zukünftigen AbsolventInnen im angestrebten Berufsfeld, von der Vorbereitung auf das verpflichtende Auslandssemester bzw. Jahr geprägt. Für die Auswahl der Sprachmodule gelten folgende Regelungen:

- (1) Alle Studierenden legen kurz vor bzw. zu Studienbeginn einen Einstufungstest ab, um ihr Kompetenzniveau in Englisch und gegeben falls in der anderen gewählten Fremdsprache laut GERS festzustellen.
- (2) Eine andere Fremdsprache als Englisch kann erst gewählt werden, wenn in Englisch mindestens ein Kompetenzniveau B2 vorgewiesen wird.
- (3) In Studiengängen mit mehreren Sprachmodulen ist unter Berücksichtigung von Regel 2 in mindestens einer der gewählten Sprachen ein Niveau von A2 oder größer laut GERS nachzuweisen.
- (4) Die mögliche Zuteilung der Sprachmodule als auch der zu erreichende Level des Modulabschlusses ist in den nachfolgenden Grafiken ersichtlich.



Modul „Business English (Ziel C1)“

(Siehe Modulbeschreibung für eine detaillierte Angabe der Inhalte)



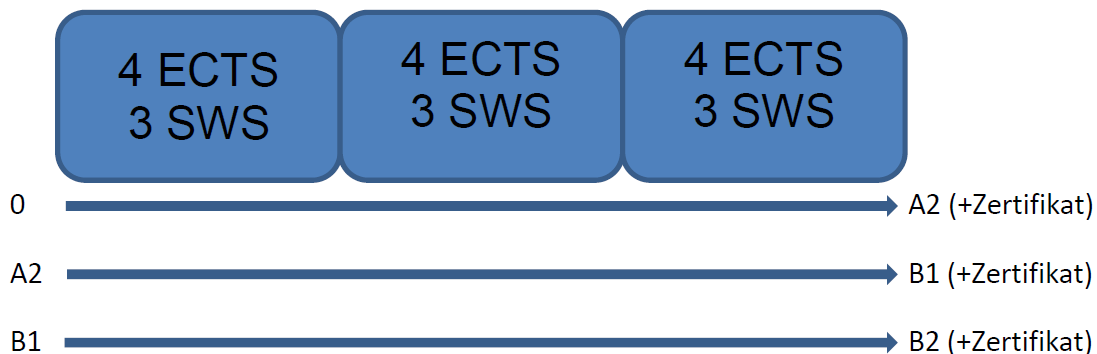
Modul „Business English (Ziel C2)“

(Siehe Modulbeschreibung für eine detaillierte Angabe der Inhalte)



Module „Spanisch/Französisch/Italienisch/Russisch/Chinesisch/Arabisch“

(Siehe Modulbeschreibung für eine detaillierte Angabe der Inhalte)



↳ (Alle STG): Sollte der/die StudentIn zu Studienbeginn das Zielniveau des gewählten Moduls bereits haben, muss er/sie ein anderes Modul des Pools wählen, sei es eines mit einem höheren Kompetenzziel oder eines einer anderen Fremdsprache.

5.4 Erlangung von international anerkannten Zertifikaten

Dank der bereits erwähnten methodologischen und inhaltlichen Gestaltung der Sprachausbildungsmodule, der Erfüllung hochschulspezifischer Qualitätskriterien sowie der Anwendung international anerkannter Leistungsbeurteilungsmaßstäbe steht den Studierenden nach Modulabschluss die Möglichkeit offen, ein international anerkanntes Zertifikat durch Kumulation zu erlangen (UNICert® Basis, I, II) bzw. bei einer international anerkannten Zertifikatsprüfung im Haus (UNICert®III, DELE) oder extern (DELTA, DALF, IELTS, CAE, TOEFL) anzutreten.

Die Ausstellung bzw. die Prüfung zur Erlangung eines solchen Zertifikats ist mit Kosten verbunden. Ihre Anspruchnahme unterliegt der freiwilligen Entscheidung der Studierenden.

5.4.1 UNICert® Zertifikate

(1) Die an der FH Kufstein Tirol studienintegrierte Fremdsprachenausbildung kann mit dem Erwerb eines UNICert®-Fremdsprachenzertifikats (Basis – III bzw. A2-C1) abgeschlossen werden.

(2) Diese hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung wird von der FH Kufstein Tirol getragen und auf die Fachrichtungen der Studiengänge abgestimmt. In den Sprachkursen werden neben allgemeinsprachlich-interkulturellen Schwerpunkten auch die fachlichen Inhalte der Studiengänge behandelt. Der fachspezifische Sprachunterricht orientiert sich an dem handlungsorientierten Lernansatz und wird in Kleingruppen durchgeführt. Im Regelfall wird eine Gruppengröße von 20 Studierenden nicht überschritten.

(3) Um an der UNICert® Zertifizierung teilnehmen zu können, müssen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums an der FH Kufstein Tirol mindestens die von UNICert® vorgegebene SWS-Zahl für die jeweilige Sprache und Stufe absolviert haben (vgl. 5.12.3). Falls durch das reguläre Curriculum diese Zahl an SWS nicht erreicht wird, können entsprechende UNICert® Kurse bei Bedarf in dem freiwilligen Fortbildungsprogramm „Michelangelo for Students“ der FH Kufstein Tirol belegt werden, um somit für die Prüfung zum UNICert® Zertifikat zugelassen zu werden.

(4) Eine Fertigungsstufe entspricht einem Ausbildungsabschnitt von mindestens der in der Übersicht im Abschnitt 5.12.3 angegebenen SWS-Zahl. Die Abschlüsse der Stufen Basis, I und II werden durch Kumulation und positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung (siehe 5.5) vergeben. Der Abschluss auf der Stufe III wird auf der Basis einer gesonderten Prüfung vergeben (siehe 5.6).

5.4.2 UNICert®-Stufen und ihre Äquivalenz im Sprachausbildungssystem der FH Kufstein

MODUL FH KUFSTEIN	Zugangsvoraussetzung	SWS/ECTS	UNICert®- Kurs	Zertifizierungs- möglichkeit
Business English C1	Niveau B2	9/12	UNICert® III	Zertifikat UNICert® III (C1) nach Absolvierung der UNICert® III Prüfung (siehe 5.6)
Business English B2	Niveau B1	9/12	UNICert® II	Zertifikat UNICert® II (kumulativ)
Französisch B2	Niveau B1	9/12	UNICert® II	Zertifikat UNICert® II (kumulativ)
Italienisch B2	Niveau B1	9/12	UNICert® II	Zertifikat UNICert® II (kumulativ)
Spanisch B2	Niveau B1	9/12	UNICert® II	Zertifikat UNICert® II (kumulativ)
Französisch B1	Niveau A2	9/12	UNICert® I	Zertifikat UNICert® I (kumulativ)
Italienisch B1	Niveau A2	9/12	UNICert® I	Zertifikat UNICert® I (kumulativ)

Spanisch B1	Niveau A2	9/12	UNICert® I	Zertifikat UNICert® I (kumulativ)
Französisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)
Italienisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)
Spanisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)
Chinesisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)*
Russisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)*
Arabisch A2	Keine Vorkenntnisse	9/12	UNICert® Basis	Zertifikat UNICert® Basis (kumulativ)*

*Die kumulative Zertifizierung ist erst dann möglich, wenn die restlich notwendigen SWS (siehe 5.12.3) über Angleichkursen (etwa über Michelangelo Programm) nachgeholt werden.

Die Prüfung des Einstiegsniveaus kann Teil der schriftlichen sowie mündlichen Aufnahmeprüfung zum Studium sein. Wenn dies nicht zutrifft, wird das Niveau in einer gesonderten Prüfung (schriftlich bzw. mündlich) festgestellt oder durch die Absolvierung der vorangehenden Niveaus bestätigt.

5.5 Prüfungen für Sprachlehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienintegrierte Fremdsprachenausbildung an der FH Kufstein Tirol unterliegt der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol in allen Aspekten.

(2) Die Leistungsüberprüfung erfolgt in allen Stufen durch Mitberücksichtigung der Teilleistungen in den folgenden Fertigkeiten: Hör- und Leseverständnis, schriftlichem und mündlichem Ausdruck sowie schriftlicher und mündlicher Interaktion.

(3) Soll das Ausmaß der im Studium integrierten Sprachausbildung eine kumulative UNICert®-Zertifizierung erlauben, wird zu deren Abschluss die Absolvierung einer Modulabschlussprüfung vorausgesetzt.

(4) Die Modulabschlussprüfung ist gemeinsam für alle Parallelgruppen (gleiche Sprache, gleiches GERS-Niveau und gleiche Studienmodalität) und wird vom jeweiligen LektorInnen-Team verfasst.

(5) Die Modulabschlussprüfung gilt gleichzeitig als Leistungsüberprüfung des letzten Faches der Sprachausbildung.

(6) Die Modulabschlussprüfung umfasst 4 Teile (Leseverständnis, schriftlichen Ausdruck bzw. schriftliche Interaktion, Hörverständnis und mündlichen Ausdruck bzw. mündliche Interaktion), deren Schwierigkeitsgrad, Dauer (siehe 5.12.1) und Gewichtung (siehe 5.12.4) je nach von den Studierenden erworbenem und zu beweisendem GERS-Niveau variieren.

(7) Alle Teile der Modulabschlussprüfung werden nach den allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol abgenommen.

(8) Die kommissionelle Prüfung in allen studienintegrierten Sprachausbildungsfächern umfasst die Absolvierung von 2 gleichwertigen Teilprüfungen:

- Eine schriftliche Teilprüfung mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten, bei der eine maximale Prozentzahl von 50% der Endnote zu erreichen ist. Dieser Prüfungsteil umfasst die Durchführung kommunikativer, handlungsorientierter Aufgaben, bei denen eine Integration der Sprachfertigkeiten Leseverständnis sowie schriftlichen Ausdrucks bzw. Interaktion angestrebt wird.
- Eine mündliche Teilprüfung mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten, vor deren Abhaltung eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten anzubieten ist. Bei der Absolvierung der mündlichen Teilprüfung ist eine Prozentzahl von maximal 50% der Endnote zu erreichen. Dieser Prüfungsteil umfasst die Durchführung kommunikativer, handlungsorientierter Aufgaben, bei denen eine Integration der Sprachfertigkeiten mündlichen Ausdrucks bzw. Interaktion sowie Leseverständnis angestrebt wird.

Zur positiven Absolvierung der kommissionellen Prüfung muss eine Prozentzahl von insgesamt 60% erreicht werden (siehe 2.2.).

5.6 UNICert® Stufe III

5.6.1 Umfang und Form der Prüfungen

(1) UNICert® Stufe III wird nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkurse im dazu nötigen Umfang und zusätzlich nach Bestehen der gesonderten UNICert®III - Prüfung vergeben.

(2) Die schriftlich-rezeptiven und schriftlich-produktiven Prüfungen werden idealerweise kombiniert durchgeführt und bestehen aus einer schriftlichen Klausur von mindestens 140 Minuten Länge. Diese Prüfung enthält Aufgaben zum Leseverstehen sowie eine Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion und folgt idealerweise dem Ansatz des handlungsorientierten Lernens.

(3) Die mündlich-rezeptive Prüfung besteht aus einem rezeptiven Teil von mindestens 30 Minuten Länge und kann im Sinne des handlungsorientierten Lernens mit der schriftlichen Prüfung kombiniert werden.

(4) Die mündlich-produktive Prüfung besteht aus einem produktiven Teil von mindestens 30 Minuten Dauer und kann im Sinne des handlungsorientierten Lernens mit den schriftlichen sowie mündlich-rezeptiven Prüfungsteilen kombiniert werden.

(5) Die fachlichen Ausrichtungen orientieren sich an den Fachrichtungen der Studiengänge.

(6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.6.2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Die FH Kufstein Tirol kann für die Abhaltung der UNICert®III-Prüfung einen Prüfungsausschuss bilden, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der FH Kufstein Tirol zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die vorsitzende Person übertragen.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt sich wie folgt: dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens drei hauptberufliche Lehrende (davon mindestens eine Sprachlehrende / ein Sprachlehrender, idealerweise aber zwei Sprachlehrende) der angebotenen Studiengänge an, wobei eine / einer den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist Mitglied der hauptberuflichen Lehrenden, führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen für die einzelnen Prüfungskommissionen. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens 2 PrüferInnen. Zur Prüferin / zum Prüfer können alle hauptberuflichen Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragten im Bereich Fremdsprachen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen im Bereich Fremdsprachen anderer Hochschulen zur Prüferin / zum Prüfer bestellen.

(5) Prüfungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung an der FH Kufstein Tirol abgenommen. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Prüfungsorgane.

5.7 Zulassung und Anmeldung

5.7.1 Zulassungsvoraussetzungen zu den UNICert®-Prüfungen

Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNICert® müssen die BewerberInnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sie müssen an der FH Kufstein Tirol eingeschrieben sein.

(2) Sie müssen in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Semesterzeugnisse der entsprechenden Semester) nachweisen können.

(3) Sie dürfen nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache / Stufe / Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen davon zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von maximal 50% der Voraussetzungen befreien (z.B. bei QuereinsteigerInnen). Dieser Nachweis gleichwertiger Kenntnisse (z.B. von QuereinsteigerInnen) erfolgt durch den Vorweis entsprechender Abschlüsse bzw. durch die Absolvierung einer Prüfung (mündlich und schriftlich) über die Inhalte und Themen Schwerpunkte der vorhergehenden Kurse. Die Prüfungsformen richten sich nach den in § 3 Absatz 1 und 2 aufgelisteten Prüfungsformen für den Fremdsprachenunterricht (mündlich rezeptiv und produktiv, schriftlich rezeptiv und produktiv).

5.7.2 Meldung und Zulassung zur UNICert®III-Prüfung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige UNICert®III-Prüfung erfolgt schriftlich (zur Information siehe Michelangelo-Programm) innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert®III-Prüfung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

(3) Informationen aus dem Studierendenausweis: Nachname, Vorname, Personenkennzeichen (PKZ), Studiengang, Bachelor/Master, Jahrgang, Vollzeit / Berufsbegleitend

(4) die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert®-Fremdsprachenausbildung bzw. Bestätigung über zusätzliche Prüfung (QuereinsteigerInnen)

(5) eine Erklärung, ob der/die Studierende schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass sie / er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zur UNICert®III-Prüfung wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können und die Bewerberin / der Bewerber von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der PrüferInnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgen innerhalb der an der FH Kufstein Tirol üblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

5.8 Bewertung von Prüfungen

5.8.1 Bewertung von UNICert®-Zertifikatsprüfungen

Die Bewertung der Modulabschlussprüfung erfolgt durch die Lehrkraft des jeweiligen Kurses (siehe 2.2). Die Semester- und Modulabschlussnote sowie die Gesamtnote auf dem UNICert®-Zertifikat berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teile (mündlich-rezeptiv, mündlich-produktiv, schriftlich-rezeptiv, schriftlich-produktiv) der Modulabschlussprüfung plus die Mitarbeitspunkte (siehe 5.12.4). Zusätzlich werden im Zertifikat die erreichten Noten in jeder Teilprüfung (5-stufige Notenskala) dokumentiert.

5.8.2 Bewertung der UNICert®III-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei PrüferInnen angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei PrüferInnen bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der PrüferInnen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

(3) Wenn die Bestellung einer zweiten prüfenden Person die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in wenigen Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf die an der FH Kufstein Tirol üblichen Noten gerundet wird.

(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Fremdsprachenunterrichtes der entsprechenden Fachrichtung an einer anderen Hochschulen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang (max. 50% einer Stufe) als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Kurse unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit betrifft vor allem Studierende der FH Kufstein Tirol, die den Studiengang wechseln oder bestimmte Teile der UNICert®-Sprachausbildung schon positiv absolviert haben, sowie Studierende (QuereinsteigerInnen), die an anderen Hochschulen UNICert®-Kurse in der jeweiligen Sprache (Stufe und ähnliche Fachrichtung) absolviert haben.

(6) Die Form des Nachweises wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel erfolgt der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse bei QuereinsteigerInnen (Wechsel von anderen Hochschulen) durch die Absolvierung einer Prüfung (mündlich und schriftlich) über die Inhalte und Themenschwerpunkte der entsprechenden (fehlenden) Semester bzw. durch Vorlage entsprechender

Abschlüsse (Zeugnisse). Bei QuereinsteigerInnen der FH Kufstein Tirol (Studierende aus anderen Jahrgängen bzw. Studiengängen) wird der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse üblicherweise durch die Vorlage des Zeugnisses erbracht.

(7) Die Prüfungsformen richten sich nach den an der FH Kufstein Tirol üblichen Prüfungsformen für den Fremdsprachenunterricht (mündlich z.B. Kommunikation, Präsentationen, Moderation; schriftlich z.B. Kommentare, Briefe, Zusammenfassungen, Analysen, wissenschaftliche Arbeiten etc.). Besondere profilbezogene Leistungen (z.B. Präsentationen) können auf Stufe III in einem Umfang von bis zu 30% in die Abschlussnote einbezogen werden; ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

(8) Einsicht in die Prüfungsakten sowie Einspruchsmöglichkeiten: es gilt die Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol in der aktuellen Fassung.

5.9 Ergebnisse von UNICert®-Prüfungen und Ausstellung von Zeugnissen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der 5-stufigen Notenskala der FH Kufstein Tirol (siehe 2.2).

(2) Wird nach Mitberücksichtigung aller im letzten Semester des Sprachausbildungsmoduls erbrachten Teilleistungen eine Prozentzahl von in Summe $\geq 60\%$ erreicht, so gilt die Lehrveranstaltung bzw. das Modul gemäß § 2.2. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol als bestanden. Für die Erlangung eines UNICert®-Fremdsprachenzertifikats in allen Stufen müssen jedoch die Teilleistungen in allen geprüften Fertigkeiten (Hör- und Leseverständnis, schriftlichem und mündlichem Ausdruck sowie schriftlicher und mündlicher Interaktion) der Modulabschlussprüfung bzw. UNICert® III-Prüfung jeweils positiv ($\geq 60\%$) beurteilt werden.

(3) Das Zeugnis wird vom Rektorat, der/dem UNICert®-KoordinatorIn und, in der Regel, von den Prüfenden unterzeichnet.

5.10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Abschnitt 2).

5.11 Wiederholung von UNICert®-Prüfungen

5.11.1 Wiederholung der Modulabschlussprüfung

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Abschnitt 2).

5.11.2 Wiederholung der UNICert®III-Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal zum nächst möglichen Termin wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden. Der Termin wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (Abschnitt 2).

5.12 Tabellen

5.12.1 Zusammensetzung der UNICert®-Prüfungsteile

Zusammensetzung der UNICert® Prüfungen:

Zusammensetzung der UNICert®-Prüfungen	Leseverständnis	Schriftlicher Ausdruck und schriftliche Interaktion	Hörverständnis	Mündlicher Ausdruck und mündliche Interaktion
UNICert® Basis (kumulativ)*	35 Minuten	35 Minuten	10 Minuten	10 Minuten
UNICert® I (kumulativ)*	40 Minuten	40 Minuten	11 Minuten	11 Minuten
UNICert® II (kumulativ)*	60 Minuten	60 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
UNICert® III (gesonderte Prüfung)	70 Minuten	70 Minuten	30 Minuten	30 Minuten

*Im Falle einer negativen Prüfungsleistung (Gesamtnote <60 Punkte) besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiederholung sämtlicher Bestandteile der Leistungsbeurteilung, wobei positiv absolvierte Teilleistungen anzuerkennen sind und somit nicht wiederholt werden müssen. Aus organisatorischen Gründen behält sich die FH Kufstein das Recht vor, die Möglichkeit nur 1 mal pro Semester anzubieten, Teilleistungen in der o.a. Form zu wiederholen. Sollte dieser angebotene Prüfungstermin unter Umständen versäumt werden und nicht zum Verlust des Prüfungsantrittes führen, behält sich die FH Kufstein das Recht vor, die Ersatzleistungen nicht in der selben Form wie die ursprünglichen Prüfungsleistungen zu verlangen (siehe 2.4). Eine kumulative Zertifizierung könnte in diesem Fall allerdings nicht möglich sein. Wenn der kumulative Durchschnitt trotz Wiederholungsprüfung(en) negativ bleibt, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht. Sollte diese Prüfung nicht nach den o.a. Kriterien abgehalten werden, wäre eine Zertifizierung auch in diesem Fall nicht möglich.

5.12.2 Übersicht Prüfungen

5.12.2.1 Übersicht: Mündliche Prüfungen

Basis-Stufe - kumulativ

Prüfungsart	mündlich - kumulativ
Kompetenz	mündlich - produktiv (Sprechen)
Prüfungsdauer	10 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Monolog Dialog
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: fachlich fundierter sowie eigenständiger Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Phonetik kommunikative Interaktion: situationsgemäß Stil, Sprachfluss

Stufe I - kumulativ

Prüfungsart	mündlich - kumulativ
Kompetenz	mündlich - produktiv (Sprechen)
Prüfungsdauer	11 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Monolog Dialog
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäß sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Phonetik kommunikative Interaktion: situationsgemäß Stil, Sprachfluss

Stufe II – kumulativ

Prüfungsart	mündlich – kumulativ
Kompetenz	mündlich – produktiv (Sprechen)
Prüfungsdauer	15 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Monolog Dialog Präsentation sprachliches Handeln in authentischen Situationen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäß sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Phonetik kommunikative Interaktion: situationsgemäß Stil, Sprachfluss

Stufe III

Prüfungsart	mündlich
Kompetenz	mündlich – produktiv (Sprechen)
Prüfungsdauer	30 Minuten in Abhängigkeit von der Komplexität der eingesetzten Prüfungsformen, die beim Studium der Aufgabenstellungen und der Lösungen unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern Kann im Sinne des handlungsorientierten Ansatzes in anderen Prüfungsteilen kombiniert werden
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Monolog Dialog Präsentation sprachliches Handeln in authentischen Situationen
Hilfsmittel	Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln wird mit den Prüfungsankündigungen bekannt gemacht.
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäß sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Phonetik kommunikative Interaktion: situationsgemäß Stil, Sprachfluss

5.12.2.2 Übersicht: Schriftliche Prüfungen

Basis – kumulativ

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	mündlich – rezeptiv (Hörverstehen)
Prüfungsdauer	10 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten Beantwortung von Fragen zur Hörverständnisübung in der Mutter- bzw. Fremdsprache Richtig-Falsch-Aussagen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: Erfassung des Gehörten sowie eigenständiger Beitrag

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – rezeptiv (Leseverstehen)
Prüfungsdauer	35 Minuten

Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten (z.B. Texte, Dialoge etc.) sprachformbezogene Einsetzübungen (z.B. Vokabular, Grammatik) situationsgemäße Einsetzübungen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäß

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – produktiv (Textproduktion)
Prüfungsdauer	35 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Produktion eines oder mehrerer Texte
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäßer Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Orthographie Textorganisation: logische Struktur, Klarheit Stil, Sprachfluss

Stufe I – kumulativ

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	mündlich – rezeptiv (Hörverstehen)
Prüfungsdauer	11 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten Beantwortung von Fragen zur Hörverständnisübung in der Mutter- bzw. Fremdsprache Richtig-Falsch-Aussagen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: Erfassung des Gehörten sowie eigenständiger Beitrag

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – rezeptiv (Leseverstehen)
Prüfungsdauer	40 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten (z.B. Texte, Dialoge etc.) sprachformbezogene Einsetzübungen (z.B. Vokabular, Grammatik) situationsgemäße Einsetzübungen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäß

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – produktiv (Textproduktion)
Prüfungsdauer	40 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Produktion eines oder mehrerer Texte
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäßer Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Orthographie

	Textorganisation: logische Struktur, Klarheit Stil, Sprachfluss
--	--

Stufe II – kumulativ

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	mündlich – rezeptiv (Hörverständnis)
Prüfungsdauer	15 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten Beantwortung von Fragen zur Hörverständnisübung in der Fremdsprache Richtig-Falsch-Aussagen Zusammenfassung des Gehörten (objektive Berichterstattung) Analyse und Interpretation von Themenbereichen basierend auf dem Gehörten
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: Erfassung des Gehörten sowie eigenständiger Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Phonetik kommunikative Interaktion: situationsgemäß Stil, Sprachfluss

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – rezeptiv (Leseverstehen)
Prüfungsdauer	60 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Multiple-Choice Aufgaben Bearbeitung von Lückentexten Beantwortung von Fragen Zusammenfassung des Gelesenen Analyse und Interpretation des Gelesenen
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäßer sowie ggf. eigenständiger Beitrag

Prüfungsart	schriftlich – kumulativ
Kompetenz	schriftlich – produktiv (Textproduktion)
Prüfungsdauer	60 Minuten
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Produktion eines oder mehrerer Texte
Hilfsmittel	keine zugelassen
Bewertungskriterien	Inhalt: situationsgemäßer sowie eigenständiger Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Orthographie Textorganisation: logische Struktur, Klarheit Stil, Sprachfluss

Stufe III

Prüfungsart	schriftlich
Kompetenz	mündlich – rezeptiv (Hörverständnis)
Prüfungsdauer	Mindestens 30 Minuten in Abhängigkeit von der Komplexität der eingesetzten Prüfungsformen, die beim Studium der Aufgabenstellungen und der Lösungen unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern Kann im Sinne des handlungsorientierten Ansatzes in anderen Prüfungsteilen kombiniert werden

Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Beantwortung von Fragen zur Hörverständnisübung in der Fremdsprache Zusammenfassung des Gehörten (objektive Berichterstattung) Analyse von Themenbereichen basierend auf dem Gehörten Interpretation des Gehörten
Hilfsmittel	Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln wird mit den Prüfungsankündigungen bekannt gemacht.
Bewertungskriterien	Inhalt: Erfassung des Gehörten sowie eigenständiger Beitrag

Prüfungsart	schriftlich
Kompetenz	schriftlich – rezeptiv (Leseverständnis)
Prüfungsdauer	70 Minuten in Abhängigkeit von der Komplexität der eingesetzten Prüfungsformen, die beim Studium der Aufgabenstellungen und der Lösungen unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern Kann im Sinne des handlungsorientierten Ansatzes in anderen Prüfungsteilen kombiniert werden
Prüfungsformen	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Beantwortung von Fragen zum Gelesenen in der Fremdsprache Zusammenfassung des Gelesenen (objektive Berichterstattung) Analyse von Themenbereichen basierend auf dem Gelesenen Interpretation des Gelesenen
Hilfsmittel	Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln wird mit den Prüfungsankündigungen bekannt gemacht.
Bewertungskriterien	Inhalt: Bezug zum Gelesenen sowie ggf. eigenständiger Beitrag
Prüfungsart	schriftlich
Kompetenz	schriftlich – produktiv (Textproduktion)
Prüfungsdauer	70 Minuten in Abhängigkeit von der Komplexität der eingesetzten Prüfungsformen, die beim Studium der Aufgabenstellungen und der Lösungen unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern Kann im Sinne des handlungsorientierten Ansatzes in anderen Prüfungsteilen kombiniert werden
Prüfungsformen	Produktion eines Textes / mehrerer Texte
Hilfsmittel	Einbettung in handlungsorientierten Ansatz Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln wird mit den Prüfungsankündigungen bekannt gemacht.
Bewertungskriterien	Inhalt: fachlich fundierter sowie eigenständiger Beitrag sprachliche Gestaltung: Vokabular, Grammatik, Orthographie Textorganisation: logische Struktur, Klarheit Stil, Sprachfluss

5.12.3 Sprachen, Niveaustufen, erforderliche Stundenzahlen

Zum Erreichen der jeweiligen UNICert®-Niveaustufe sind folgende Stundenzahlen (SWS) erforderlich, sofern, außer bei der Stufe Basis, die jeweils darunter stehende Stufe bereits erreicht wurde:

	UNICert® Basis	UNICert® I	UNICert® II	UNICert® III
Englisch	--	--	8	8
Spanisch, Italienisch, Französisch	8	4	8	8
Arabisch, Chinesisch,	12	--	--	--
Polnisch, Russisch,	10	--	--	--

Business English B2.1	Business English B2.2	Business English B2.3
20% Mitarbeit und Zwischen-test 10% Hörverständnis 10% Leseverständnis 10% Mündlicher Ausdruck 50% Schriftliche Abschlussklausur (Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion)	20% Mitarbeit und Zwischen-test 10% Hörverständnis 10% Leseverständnis 10% Mündlicher Ausdruck 50% Schriftliche Abschlussklausur (Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion)	15% Mitarbeit und Zwischen-test 15% Hörverständnis 15% Leseverständnis 15% Mündlicher Ausdruck 40% Schriftliche Abschlussklausur (Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion)

5.12.4 Gewichtung der Teilprüfungsleistungen

A1	A2 (3. Semester)	B1	B2
20% Mitarbeit und Zwischen-test 10% Hörprüfung 10% Mündliche Prüfung 60% Abschlussklausur (Leseverständnis, Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion).	15% Mitarbeit und Zwischen-test 15% Hörverständnis 15% Leseverständnis 15% Mündlicher Ausdruck; 40% Schriftliche Abschlussklausur (Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion)	20% Mitarbeit und Zwischen-test 15% Hörverständnis 15% Leseverständnis 20% Mündl. Ausdruck 30% Schriftliche Abschlussklausur	10% Mitarbeit und Zwischen-test 20% Hörverständnis 20% Leseverständnis 20% Mündl. Ausdruck 30% Schr. Produktion